

DStV-Stellungnahme E 16/23

Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, KMU sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU (DAC)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begrüßt den Vorschlag der EU-Kommission zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinstunternehmen, KMU sowie zur Änderung der Richtlinie (2011/16/EU - DAC).

Als Teil des von der EU-Kommission im September 2023 angenommenen KMU-Entlastungspakets, stellt der Vorschlag insgesamt eine interessante steuerliche Option für diejenigen KMU dar, die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeiten im Europäischen Binnenmarkt aufnehmen wollen oder bereits eine Betriebsstätte im europäischen Ausland gegründet haben.

Nach Ansicht des DStV kann die Wahl eines einzigen vertrauten Steuersystems den Markteintritt für KMU in andere Länder des Europäischen Binnenmarkts vereinfachen und damit Wachstum für Unternehmen und Wirtschaft generieren. Für die Unternehmen reduzieren sich die Komplexität des Steuerrechts, die Befolgungskosten und nicht zuletzt bestehende Sprachbarrieren mit Finanzbehörden und Anbietern von Steuerberatungsleistungen in anderen Ländern.

Steuerberater in Deutschland können durch die Ausübung einer solchen Option des hauptsitzbasierten Steuersystems für ihre Mandanten eine bessere und umfanglichere Beratung „aus einer Hand“ anbieten, soweit der Mandant seinen Hauptsitz in Deutschland hat.

Anwendungsbereich

Die Umsetzung einer solchen Richtlinie erfordert vor allem bei den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten sowohl strukturelle Veränderungen als auch Anpassungen von Verfahrensabläufen in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Damit die Finanzverwaltungen mit der Umsetzung nicht überfordert werden, unterstützt der **DStV** die Begrenzung des Anwendungsbereichs auf eigenständige KMU entsprechend den Vorgaben der Rechnungslegungsrichtlinie (2013/34/EU). Insbesondere sollte eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf KMU-Gruppen oder auf eigenständige Tochtergesellschaften, zumindest in diesem ersten Schritt der Einführung, nicht in Betracht gezogen werden.

Allerdings weist der **DStV** darauf hin, dass die nicht begründete Begrenzung des Anwendungsbereichs auf bestimmte Rechtsformen nach Art. 2 Absatz 1 a) des Vorschlags bestimmte Gesellschaften bzw. Einzelpersonen vom Anwendungsbereich ausnimmt. Eine solche Begrenzung stellt nach Ansicht des **DStV** eine unangemessene Einschränkung des fairen Wettbewerbs und der unternehmerischen Freiheit dar. Deshalb sollte darauf geachtet werden, dass alle Rechtspersönlichkeiten, die eine Betriebsstätte im innereuropäischen Ausland gründen können, etwa Vereine, Stiftungen oder Freiberufler, auch das hauptsitzbasierte Steuersystem wählen können. Aus diesem Grund schlägt der **DStV** vor, dass Art. 2 Absatz 1 a) und die entsprechenden Anlagen gelöscht werden.

Frist bei der Optionsausübung

Nach Artikel 6 Absatz 1 des Vorschlags muss ein Hauptsitz der Behörde mindestens drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres mitteilen, ob er für das Folgejahr das hauptsitzbasierte Steuersystem wählt. Im Grundsatz hält der **DStV** eine solche Frist für angemessen, damit die Finanzbehörden ausreichend Zeit für die erforderliche Umstellung zur Verfügung haben.

Andererseits bezweckt der Vorschlag gerade den Abbau von Hindernissen und einen vereinfachten Markteintritt für grenzüberschreitend tätige KMU. Zumindest Erstgründungen von Betriebsstätten, die im letzten Drittel eines Geschäftsjahres des Hauptsitzes stattfinden, wären deshalb nach dem Wortlaut von der Ausübung der Option für ein hauptsitzbasiertes Steuersystem ausgeschlossen. Für diese Fälle wäre ausschließlich das bisherige System des betriebsstättenbasierten Steuersystems

einschlägig. Ein KMU müsste in einem solchen Fall für ein Jahr ein kosten- und zeitaufwendiges sowie unvertrautes Steuersystem wählen und könnte sich erst im Folgejahr für das eigentlich gewünschte hauptsitzbasierte Steuersystem entscheiden. Dies stellt ein mögliches Markteintrittshindernis dar.

Daher schlägt der **DStV** vor, Erstgründungen von Betriebsstätten von der Frist des Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 des Vorschlags auszunehmen.

Alternativ könnte auch festgelegt werden, dass geplante Betriebsstätten bzw. Betriebsstätten in Gründung ebenfalls vom Hauptsitz an die Behörde gemeldet werden können.

Frist zur Übermittlung des anzuwendenden Steuersatzes

Nach Art. 6 Absatz 3 des Vorschlags teilen die Steuerbehörden der Betriebsstätten der Behörde der Erklärungsabgabe den anzuwendenden Steuersatz mit. Zur Gewährleistung eines möglichst reibungslosen Ablaufs sollte bei der Übermittlung des anzuwendenden Steuersatzes eine Zeitangabe bzw. - eine Frist eingefügt werden.

Der **DStV** schlägt die Einfügung des Begriffs „unverzüglich“, alternativ eine kurze Frist, vor.

Frist zur Unterrichtung der Mitgliedstaaten über die Beendigung der Option

Nach Art. 8 Absatz 3 des Vorschlags unterrichtet die Behörde der Erklärungsabgabe die Mitgliedstaaten über die Beendigung vor Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Gründe für die Beendigung eingetreten sind.

Zwar ist mit dem Terminus „vor Ablauf des Geschäftsjahres...“ bei der Unterrichtung über die Beendigung der Option eine Fristangabe eingefügt. Allerdings erscheint es im berechtigten Interesse der Behörde der Betriebsstätte angemessen, dass die Behörde der Erklärungsabgabe eine „unverzügliche“ Unterrichtung nach Kenntnisnahme der Beendigungsgründe übermittelt.

Kritik am Rückmeldeverfahren von Interessenträgern im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens

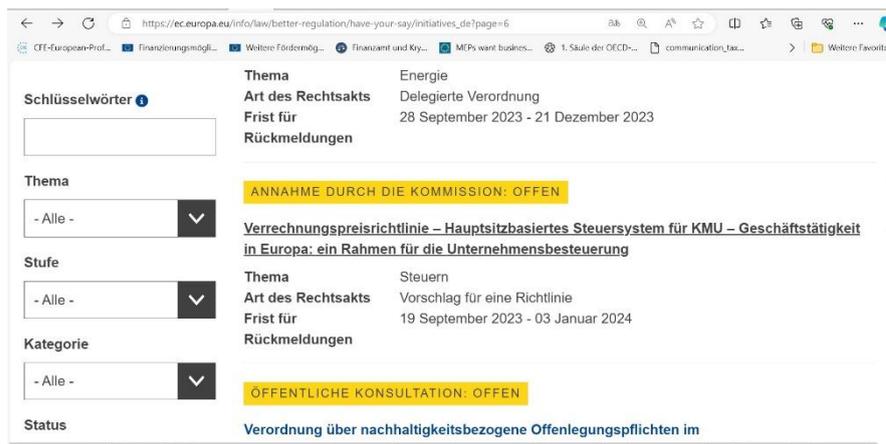
Der **DStV** bemängelt, dass die EU-Kommission die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Beteiligung von Interessenträgern im vorliegenden Rückmeldeverfahren nicht in ausreichendem Maße gewährleistet.

So hat die EU-Kommission die drei unterschiedlichen Gesetzgebungsverfahren COM 2023/529 („Verrechnungspreise“), COM 2023/528 („HOT“) und COM 2023/532

(„BEFIT“) in eine Initiative für Rückmeldeverfahren zusammengelegt. Eine solche Zusammenlegung erschwert den Interessenträgern nicht allein die Suche nach dem jeweils einschlägigen Gesetzgebungsverfahren in den unterschiedlichen Initiativen. Sie macht zudem die Darstellung der jeweiligen Rückmeldeverfahren für die Interessenträger unnötig unübersichtlich.

Insbesondere ist die Zusammenlegung der unterschiedlichen Gesetzgebungsverfahren aber deshalb unverständlich, weil alle drei Rückmeldeverfahren unterschiedliche Fristen zur Einreichung der Rückmeldung aufweisen: Einreichungsfrist COM 2023/528: 21.12.2023; COM 2023/529: 3.1.24; COM 2023/532: 26.1.2024.

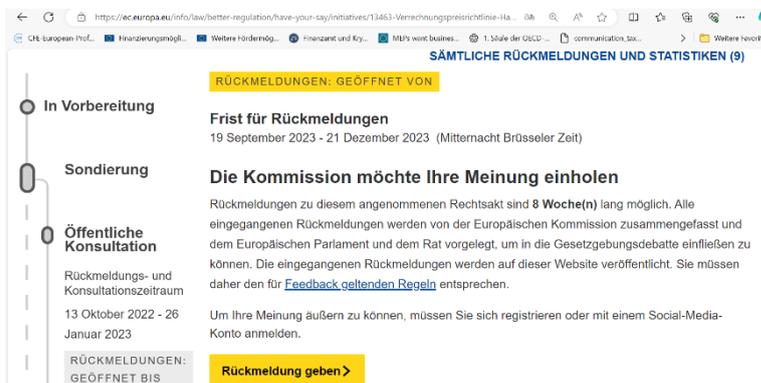
Diese unterschiedlichen Fristen führen letztlich dazu, dass die EU-Kommission auf ihrer Webseite „Ihre Meinung zählt“ für die Rückmeldungen widersprüchliche Angaben zu den einzuhaltenden Fristen macht. So wird in der Übersicht der Initiativen eine Frist bis zum 3.1.24 für alle drei Einzel-Initiativen angegeben. (siehe Screenshot unten)



The screenshot shows a web browser window with the URL https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives_de?page=6. The page displays search filters on the left and a list of initiatives on the right. The filters include 'Schlüsselwörter', 'Thema', 'Stufe', 'Kategorie', and 'Status'. The search results show two initiatives:

- Initiative 1:**
 - Thema: Energie
 - Art des Rechtsakts: Delegierte Verordnung
 - Frist für Rückmeldungen: 28 September 2023 - 21 Dezember 2023
 - Status: ANNAHME DURCH DIE KOMMISSION: OFFEN
- Initiative 2:**
 - Thema: Steuern
 - Art des Rechtsakts: Vorschlag für eine Richtlinie
 - Frist für Rückmeldungen: 19 September 2023 - 03 Januar 2024
 - Status: ÖFFENTLICHE KONSULTATION: OFFEN

Erst innerhalb der unübersichtlich dargestellten Detailseite der Initiative(n) ergeben sich die unterschiedlichen Fristen, etwa die Frist am 21.12.2023 für COM 528/23. (siehe Screenshot unten)



The screenshot shows the details of an initiative on the EU Better Regulation 'Have Your Say' page. The URL is <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13463-Verrechnungspreisrichtlinie-Ha...>. The page title is 'SÄMTLICHE RÜCKMELDUNGEN UND STATISTIKEN (9)'. The initiative is in the 'Öffentliche Konsultation' phase. The 'Rückmeldungen: GEÖFFNET VON' status is shown. The 'Frist für Rückmeldungen' is 19 September 2023 - 21 Dezember 2023 (Mitternacht Brüsseler Zeit). The text states: 'Die Kommission möchte Ihre Meinung einholen. Rückmeldungen zu diesem angenommenen Rechtsakt sind 8 Woche(n) lang möglich. Alle eingegangenen Rückmeldungen werden von der Europäischen Kommission zusammengefasst und dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt, um in die Gesetzgebungsdebatte einfließen zu können. Die eingegangenen Rückmeldungen werden auf dieser Website veröffentlicht. Sie müssen daher den für [Feedback geltenden Regeln](#) entsprechen. Um Ihre Meinung äußern zu können, müssen Sie sich registrieren oder mit einem Social-Media-Konto anmelden.' A 'Rückmeldung geben >' button is visible at the bottom.

Es ist deswegen nicht auszuschließen, dass Interessenvertreter im Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben der EU-Kommission auf der Übersichtsseite keine fristgerechte Rückmeldung zu COM 528/23 abgeben können. Anstelle des vorgegebenen Leitbilds „Ihre Meinung zählt“, zählt die Meinung dieser Interessenträger dann gerade nicht.

Stand: 16.12.2023

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.

Der DStV ist im europäischen Transparenzregister unter der Nummer 845551111047-04 eingetragen.
